



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet
"Reps- und Ochsenweiher"

Vom 1. Feb. 1991

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs.2 und § 64 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl.S.654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl.S.199), und von § 22 Abs.2 und § 33 Abs.2 Nr.4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl.1979 S.12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch i.A., Landkreis Ravensburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Reps- und Ochsenweiher".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,2 ha.
Es umfaßt auf Gemarkung Leutkirch die Flst.Nr. 2746, 2762/1 teilweise (tw), 2777/3 tw, 2785, 2786, 2787 tw, 2788, 2789, 2790-2804 jeweils tw, 2805-2809 und 3483/1 tw.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21. April 1989 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg und beim Bürgermeisteramt Leutkirch in Leutkirch i.A. auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines landschaftstypischen Biotopkomplexes bestehend aus Weihern mit Verlandungszonen, Großseggenriedflächen, Pfeifengraswiesen und Sumpfdotterblumen sowie Naßwaldbeständen, der einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit zahlreichen gefährdeten Arten als Lebensraum dient. Ferner hat das Schutzgebiet Bedeutung als Brutplatz gefährdeter Wasservogelarten und ist damit Teil eines wichtigen Lebensraumverbundes.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-

Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Fußwege, des Dammes und des Nordufers des Repsweiher zwischen dem Zulauf des Ochsenweiher und dem Ablauf des Schlotterbaches zu betreten oder das Schutzgebiet befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. den Reps- und den Ochsenweiher mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. im Repsweiher vor dem 01. Juli zu baden und dazu einen anderen Badeplatz als das Nordufer des Repsweiher zu benutzen;
17. Hunde freilaufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) durch die Ausübung der Jagd der Schutzzweck gefördert wird,
 - b) ein Ankirren von Wasserwild nicht zulässig ist und

- c) Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern hergestellt werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) ein Besatz nur mit standortgerechten, einheimischen Fischarten zulässig ist,
 - b) das Angeln im Ochsenweiher nur vom Damm (Flst.Nr. 2746) und vom bestehenden Angelplatz am Nordufer aus sowie durch maximal drei Fischer gestattet ist,
 - c) das Angeln im Repsweiher nur im Bereich beginnend nördlich des Zulaufes in den Repsweiher bis zum Südende des Dammes zulässig ist und
 - d) für die Durchführung von Hegemaßnahmen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums ein Fischerboot eingesetzt werden kann;
 3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) Wirtschaftswiesen nur als extensives Grünland ohne Düngung und ohne Beweidung bewirtschaftet werden und
 - b) Streuwiesen nicht vor dem 01. September gemäht und nicht gedüngt werden dürfen;
 4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die Gehölze plenterartig bewirtschaftet werden;
 5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, der bestehenden Fußwege, der 20 kV-Erdkabelleitung der Energieversorgung Schwaben AG und der übrigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Stadt Leutkirch i.A. - im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt - veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
8. für das Eislaufen auf dem Repsweiher vom Nordufer und auf dem Ochsenweiher vom Damm aus.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2-8 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr.1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Tübingen, den 1. Feb. 1991
Regierungspräsidium

Dr. Gögler

